



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 7

Freitag, den 25. Februar

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

- Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 299
(westlich Stürenburgweg) 20
- Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan
Nr. 0101 der Gemeinde Großheide 20

- 26. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Südbrookmerland 21

B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

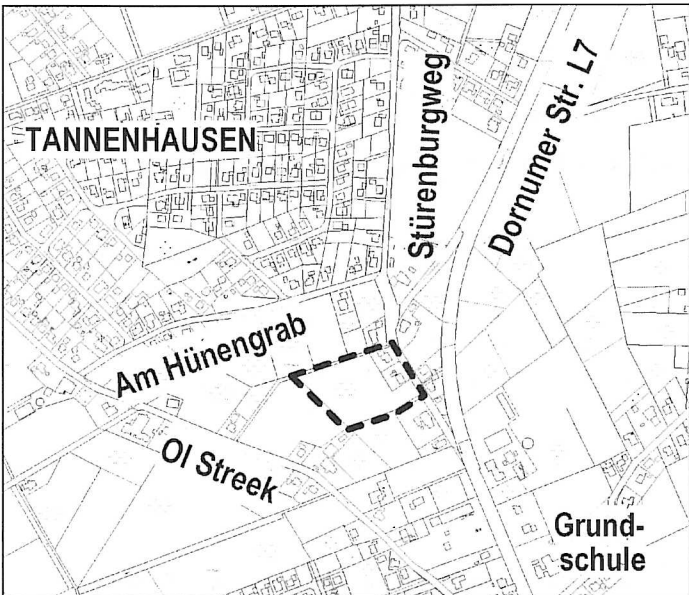
- Teilnehmergemeinschaft
des Flurbereinigungsverfahrens Etze 21

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 299 (westlich Stürenburgweg)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 26.08.2010 den Bebauungsplan Nr.299 (westlich Stürenburgweg) nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bauleitplan mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt

Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 25.02.2011 tritt diese Satzung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 10.02.2011

Stadt Aurich - Der Bürgermeister

Windhorst

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0101 der Gemeinde Großheide

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 14.12.10 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0101 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Großheide, Schlossstrasse 10, 26532 Großheide während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

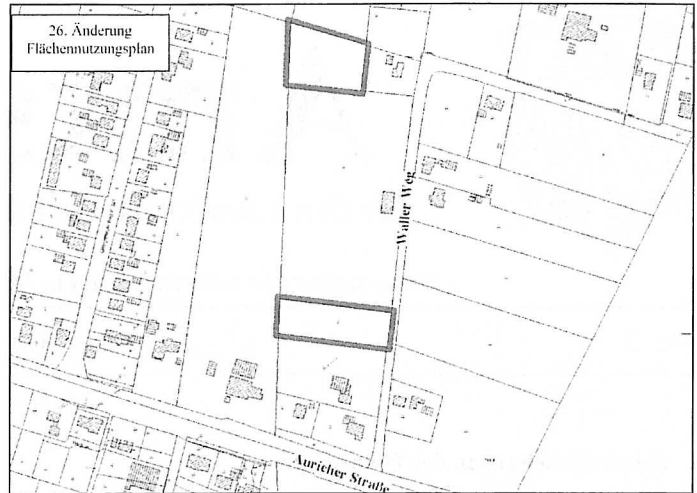
Großheide, den 21.02.11

Gemeinde Großheide - Der Bürgermeister
Weber

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) wird bekannt gemacht, dass der Landkreis Aurich die vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland am 28.04.2010 in öffentlicher Sitzung festgestellte Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 mit Schreiben vom 11. Februar 2011 – Az. IV/60.1-2011/01-SBR-26.Änd.-(5/5.3)-not – aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt hat.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit der Bekanntmachung die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Zimmer 312 während der Dienststunden unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Südbrookmerland, den 21. Februar 2011

Gemeinde Südbrookmerland - Der Bürgermeister
Süssen

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Etzel

Der § 2 der Satzung des Flurbereinigungsverbandes Ostfriesland vom 22.10.1999 wurde durch die Mitgliederversammlung vom 21.07.2010 wie folgt gefasst:

§ 2 - Aufgaben des Verbandes

- (I) Der Verband dient der Durchführung von Aufgaben, die seinen Mitgliedern nach dem Flurbereinigungs-gesetz obliegen. Er tritt nach Maßgabe dieser Satzung an die Stelle der einzelnen Teilnehmergemeinschaften.
- (II) Der Verband übernimmt für seine Mitglieder die Heranziehung der einzelnen Teilnehmer zu Beiträgen nach §§ 19 und 106 FlurbG und die Kassen- und Buchführung in voller Verantwortung. Folgende weitere Aufgaben werden von den Teilnehmergemeinschaften auf den Verband übertragen, sofern diese die Übertragung bestimmter Aufgaben nicht ausschließen:
 - a) haushaltsrechtliche Aufgaben wie
 - Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs
 - Vorbereitung des Beitragsbeschlusses
 - Ausübung der Anordnungs- und Feststellungsbefugnis
 - Führung der Haushaltsüberwachungsliste
 - Planung der Zahlungsfähigkeit
 - Aufnahme von Darlehen
 - Beantragung und Abrechnung öffentlicher Fördermittel
 - Ausübung personalrechtlicher Befugnisse (gem. Zf. 1.4 RFlurbTGH)
 - Aufstellung des Entwurfs der Haushaltsrechnung
 - Aufbewahrung der Bücher und Belege

- b) Verwaltung von Flächen und Treuhandgeschäfte
- c) Ingenieur- und Bauleistungen zur Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen
- d) Stellung von Vermessungshelfern und andere Vermessungsnebenleistungen.

Des weiteren kann der Verband Vorarbeiten gem. § 26 c FlurbG übernehmen, soweit die obere Flurbereinigungsbehörde hierfür eine Beauftragung erteilt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu der Satzungsänderung ist erteilt worden.

Aurich, 16.02.2011

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen - Regionaldirektion Aurich - Amt für
Landentwicklung - AZ: 61121 / 3 H

Thomßen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16 10 15

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.